Satzung der Gemeinde Schülp bei Rendsburg über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Jevenstedter Straße"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990/2013

M.1:500

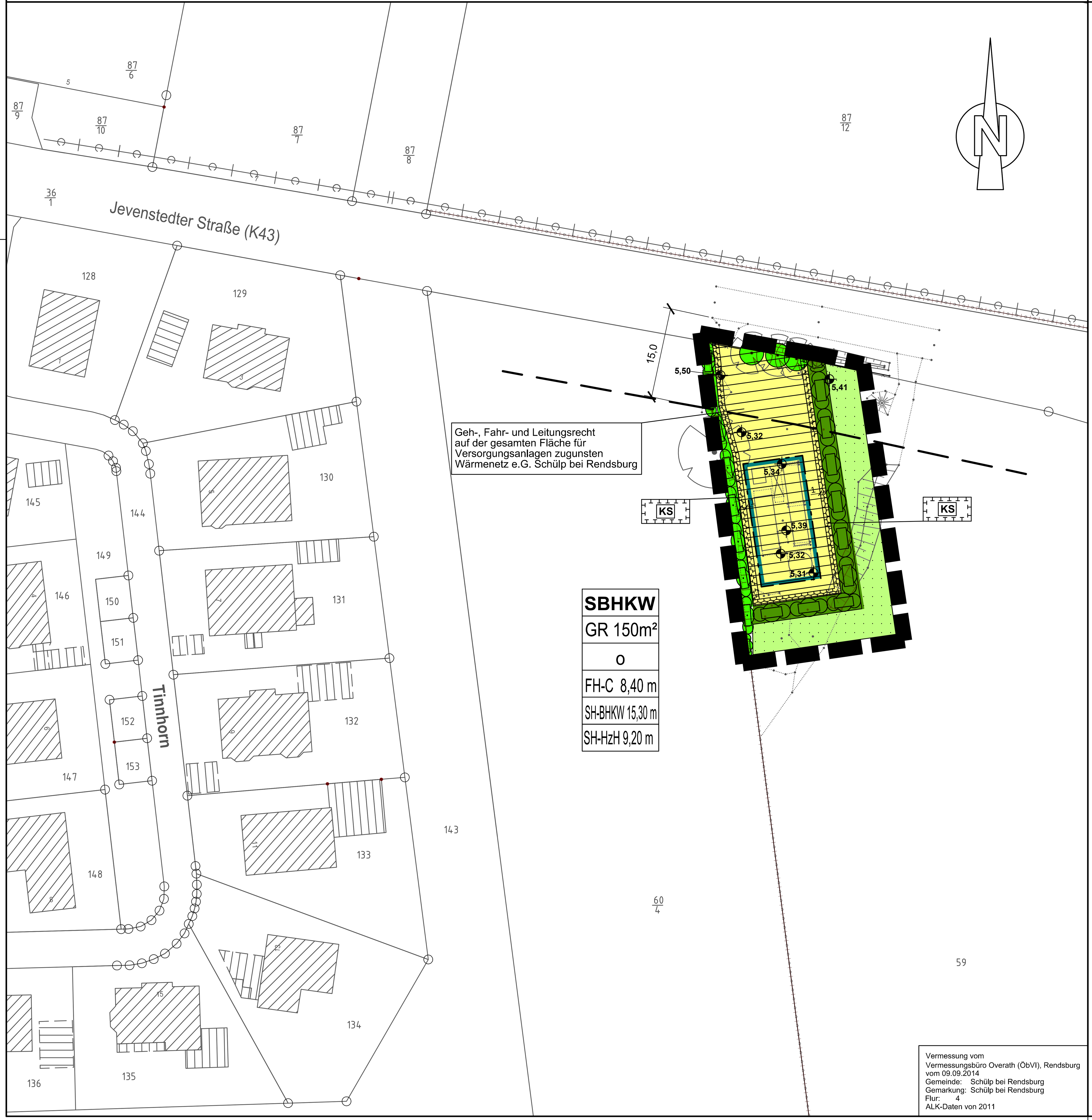

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO**

- GR — Grundfläche
- FH-C — maximale Firsthöhe Container als Höchstmaß in m über NN (Normalnull)
- SH-BHKW — Mindest Schornsteinhöhe Blockheizkraftwerk als Mindestmaß in m über NN (Normalnull)
- SH-HzH — Mindest Schornsteinhöhe Heizhaus als Mindestmaß in m über NN (Normalnull)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — **§ 9 (1) Nr.2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO**

- 0 — Offene Bauweise
- Baugrenze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken — **§ 9 (1) Nr.12, 14 und (6) BauGB**

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
- SBHKW — Satellitenblockheizkraftwerk

Flächen für die Landwirtschaft und Wald — **§ 9 (1) Nr.18 BauGB**

- Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — **§ 9 (1) Nr.20, 25 BauGB**

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 (1) Nr.20 BauGB
- Zweckbestimmung:
- KS — Knickschutzstreifen
- Knick anzupflanzen
- Bäume zu erhalten — § 9 (1) Nr.25b BauGB

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB
- 5,00 — Maßangabe in Meter

Nachrichtliche Übernahmen — **§ 9 (6) BauGB**

- Anbauverbotszone — § 29 (1A) StrWG
- Geschützter Knick — § 21 (1) LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
- 5,32 — Oberkante Gelände mit Höhenangabe in m über NN (Normalnull)

Teil B - Text

1. <u>Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB</u>

1.1 Knickneuanlage

Der Erdwall des neu anzulegenden Knicks ist mit folgenden Querschnittsmaßen anzulegen: Sohlenbreite 3,00 m, Kronenbreite 1,50 m, Höhe 1,30 m. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen. Der Wall ist zu bepflanzen, nachdem das Erdreich sich gesetzt hat.

Zur Verwendung kommen folgende Gehölzarten:

Hasel (Coylus avellana), Schlehdorn (Prunus spinosa), Hainbuche (Carpinus betulus),Brombeere (Rubus), Hundsrose (Rosa canina), Filzrose (Rosa tomentosa), Pfaffenhütchen (Euonymus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Weißdorn (Crataegus div. spec.), Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche (Prunus avium), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Frangula alnus), Stieleiche (Quercus robur), Wildapfel (Malus sylvesstris), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), schw. Holunder (Sambucus nigra).

Die Pflanzdichte beträgt 80 cm in der Reihe und 80 cm in der Breite. Die Pflanzen sind zweireihig gegeneinander versetzt zu pflanzen. Es sind 25 Pflanzen auf 10 m Knicklänge zu pflanzen.

Die Gehölze sind zum Schutz gegen Wildbiss mit einer leichten Einfriedigung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist.

Der Erdwall ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkrautung und Austrocknung abzudecken.

Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können, Die Gehölze sind einmal jährlich frei zu mähen. Der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt.

Bei Ausfall von mehr als 20 % des Pflanzgutes sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Das Pflanzgut muss den Qualitätsmerkmalen "leichte Sträucher mit einer Höhe von 70 - 90 cm" des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen
Der Knick ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.2 Knickschutzstreifen

Die Knickschutzstreifen sind in einer Breite von mind. 1,00 m von jeglicher Bebauung, auch von den genehmigungsfreien Anlagen gemäß LBO-SH, und Versiegelung freizuhalten. Lagerflächen jeglicher Art sind in diesen v.g. Bereichen nicht zulässig.

1.3 Neben jedem SBHKW (Blockheizkraftwerk) ist ein heimischer, standortgerechter Baum (Stieleiche -Quercusrobur), zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzqualität: Hochstamm m. Ballen 3 x verpflanzt.

1.4 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

2. <u>Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor bzw. zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB</u>

Im Teilgebiet III sind die folgenden maximalen Schallemissionen für den Schornstein des Blockheizkraftwerkes zu beachten:

Terzfrequenz / Herz	10	12,5	16	20	25	31,5	40	50	63	80	100
Schallemission Schornstein /dB(A)	73,7	72,7	71,4	69,6	67,4	65,2	62,5	59,4	56,4	54,6	53,5

Im Blockheizkraftwerk sind zwei Schalldämpfer einzubauen, wie sie in der Geräuschprognose vom 09.09.2011 (Berichtsnummer Schülp / s-g2) der Lücking & Härtel GmbH aufgeführt sind, damit ein Schallleistungspegel von 80 dB(A) eingehalten wird.

Satzung

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.04.2015 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Jevenstedter Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Gemeinde Schülp bei Rendsburg über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Jevenstedter Straße" für das Gebiet:

> Fläche des Blockheizkraftwerkes auf dem Flurstück 59 der Flur 4 Gemarkung Schülp, gelegen südlich der Jevenstedter Straße (Kreisstraße 43) und östlich der östlichen Bebauung der Straße Tinnhorn und der daran anschließenden landwirtschaftlichen Fläche. Das Plangebiet beginnt am Fahrbahnrand und hat eine Ausdehnung von durchschnittlich 500 m in der Länge und 240 m in der Breite. Es liegt in der Nordwestecke des Flurstückes 59.

HINWEIS

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt eingesehen werden

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.2014 Die nach § 13a BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 30/2014. vom 17.07.2014 erfolgt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2014 wurde nach § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) abgesehen.

3. Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.10.2014 bis 24.11.2014 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können am 16.10.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 19/2014 ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4(1) BauGB und § 4 (2) und § 3 (2) BauGB mit Schreiben vom 05.11.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Jevenstedt, den 07.11.2014

   Amt Jevenstedt
   - Der Amtsdirektor -
   gez. Böhmke
   ....

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.04.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.04.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Jevenstedt, den 10.06.2015

   Amt Jevenstedt
   - Der Amtsdirektor -
   gez. Böhmke
   ....

8. Der katastermäßige Bestand am 13.01.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Rendsburg, den 09.06.2015

   gez. Overath
   ....
   öffentl. best. Vermessungsingenieur (ÖBVI)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

   Schülp bei Rendsburg , den 15.06.2015

   Siegel

   gez. Wachholz
   ....
   Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 16.07.2015 im Bekanntmachungsblatt Nr. 13/2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.07.2015 in Kraft getreten.

    Jevenstedt, den 17.07.2015

    Amt Jevenstedt
    - Der Amtsdirektor -
    gez. Böhmke
    ....

Übersichtskarte

M.1:25000

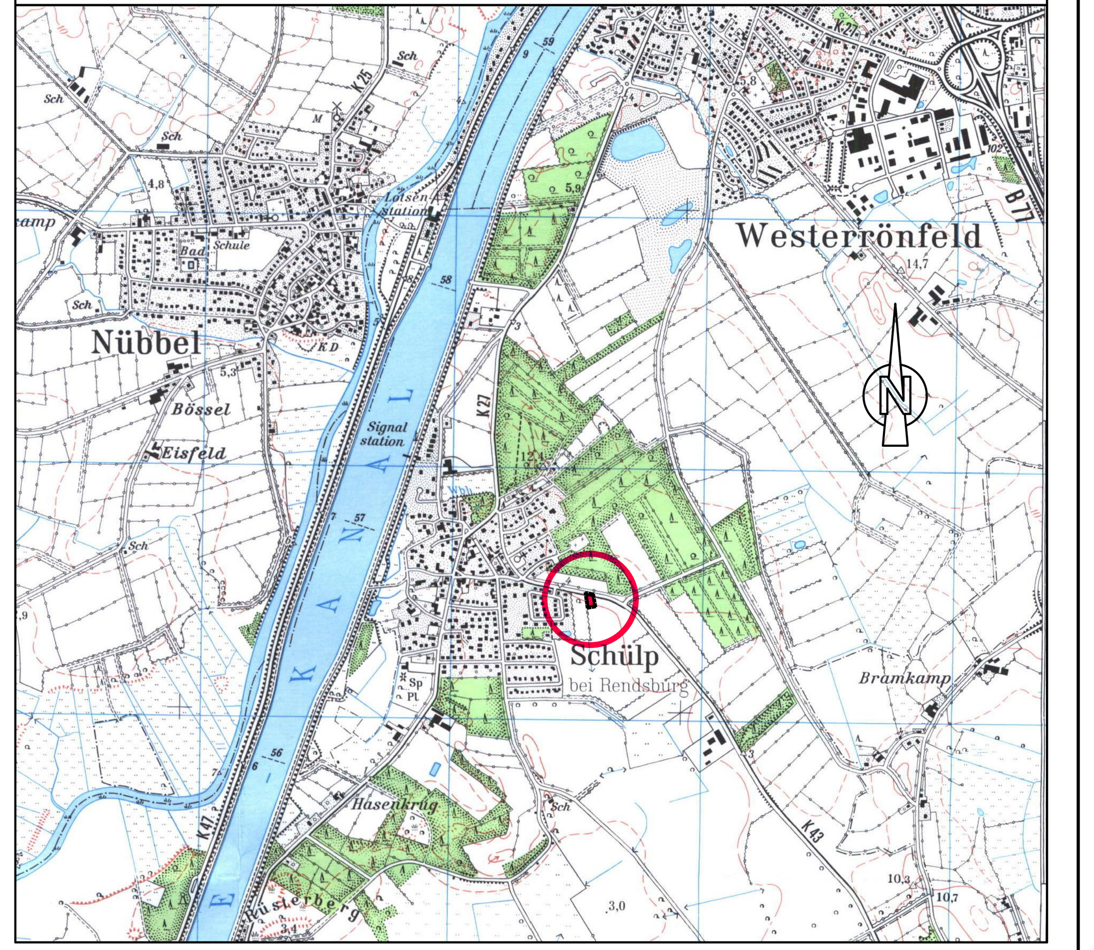

Satzung der Gemeinde Schülp bei Rendsburg über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Jevensteder Straße"

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB

§4(2) §3(2) §10

diese digitale Fassung entspricht dem Satzungsbeschluss

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)
23843 Bad Oldesloe
Paperbarg 4
Tel. : 0 45 31 / 67 07 -0
Fax : 0 45 31 / 67 07 79
E-mail:oldesloe@gsp-ig.de

Stand: 08.01.2015 / L.

P-Nr.: 14-1032